

Software-Lizenzvertrag für "living surface" Version 1.5 (Einzellizenz)

zwischen der

Vertigo Systems GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Frank Hasenbrink und Uli Lechner, Engelbertstraße 30, 50674 Köln, Bundesrepublik Deutschland

(nachfolgend "Lizenzgeber" genannt)

und dem **Nutzer der Software "living surface" Version 1.5**

(nachfolgend "Lizenznehmer" genannt)

Bitte lesen Sie diesen Softwarelizenzvertrag sorgfältig durch, bevor Sie die Software "living surface" Version 1.5 in Betrieb nehmen. Indem Sie diese Software verwenden, erklären Sie Ihr Einverständnis mit den Bestimmungen des nachstehenden Lizenzvertrages. Wenn Sie mit dem Lizenzvertrag nicht einverstanden sind, sehen Sie bitte von einem Erwerb der Software ab.

Präambel

Der Lizenzgeber hat das Programmpaket "**living surface" Version 1.5** entwickelt. Es handelt sich hierbei um eine Software zur Schaffung von interaktiven Spielflächen, die für den Bereich Werbung und Unterhaltung konzipiert ist. Eine Spielfläche erzeugt man unter Verwendung von Hardware, insbesondere einer Videoprojektion, einer Kamera, einem Sound-System und einem Computer in Verbindung mit dem Programmpaket "living surface" Version 1.5.

Der Lizenznehmer beabsichtigt, für diese Software eine Einzellizenz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrages zu erwerben.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien, was folgt:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand sind das Programmpaket "**living surface" Version 1.5** inclusive eines Standardeffekts nach Wahl sowie sämtliche hinzugekaufte Effekte. Die einzelnen in dem Programmpaket "living surface" Version 1.5 enthaltenen Programme, der konkrete Funktionsumfang der Software sowie die Hard- und Softwareeinsatzbedingungen der Software ergeben sich aus der Benutzerdokumentation. Das Programmpaket "living surface" Version 1.5 sowie die darin enthaltenen Einzelprogramme werden nachfolgend als "Vertragssoftware" bezeichnet.
- 1.2 Die Vertragssoftware wird dem Lizenznehmer im Objektcode auf einem üblichen Datenträger gemeinsam mit der Benutzerdokumentation und einem - für eine Aktivierung und vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware zwingend notwendigen - Hardware-Dongle ausgeliefert. Die Benutzerdokumentation wird ausschließlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt und beinhaltet die Beschreibung zur Benutzung, jedoch nicht zur Programmierung. Der Software Source Code ist nicht Vertragsgegenstand.
- 1.3 Der Lizenznehmer installiert und betreibt die Vertragssoftware selbst, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Beratungs-, Anpassungs-, Pflege- und/oder Schulungsleistungen schuldet der Lizenzgeber nur dann, wenn dies ausdrücklich und gesondert zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

2 Rechtseineräumung

- 2.1 Unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das einfache (nicht-ausschließliche) Recht zur dauerhaften Installation und Benutzung der Vertragssoftware auf einem Computer mit einem Projektor von max. 25 qm Fläche ein. Es handelt sich um eine Einzellizenz. Videosplitting ist unzulässig. Beim Betrieb von mehreren Projektoren mit einem oder mehreren Computern oder über ein Netzwerk mit mehreren Computern müssen pro Projektor zusätzliche Einzellizenzen erworben werden.
- 2.2 Eine Vervielfältigung der Vertragssoftware ist dem Lizenznehmer nur insoweit erlaubt, wie dies für die vertragsgemäße Benutzung der Vertragssoftware notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen dementsprechend die Installation der Vertragssoftware auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken in der zwingend erforderlichen Anzahl vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Anfertigen von Kopien der Benutzerdokumentation oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.
- 2.3 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Lizenznehmer muß zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beim Lizenzgeber anfordern.
- 2.4 Die Lizenz kann unter Einhaltung und Weitergabe aller Lizenzbedingungen an Dritte weiterverkauft werden. Der Lizenznehmer ist berechtigt, seine Lizenzrechte an der Vertragssoftware einmalig, permanent auf einen Dritten zu übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (a) die Übertragung umfaßt die komplette Vertragssoftware einschließlich aller Komponenten, Originalmedien, gedruckten Materialien und diesen Lizenzvertrag, (b) die komplette Vertragssoftware und sämtliche von ihr angefertigten Kopien (s. hierzu Ziffer 2.2) werden an den Käufer übergeben oder gelöscht und (c) die Partei, die die Vertragssoftware erhält, liest und akzeptiert die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags. Alle Komponenten der Vertragssoftware werden als Teil eines Pakets bereitgestellt und dürfen nicht von diesem Paket getrennt und als eigenständige Programme verteilt werden.

Der Lizenznehmer darf die Vertragssoftware und den Hardware-Dongle sowie das Benutzerhandbuch und sonstige Begleitmaterial Dritten nicht vermieten, verleasen oder unentgeltlich zeitlich begrenzt überlassen. Ferner ist die Vergabe von Unterlizenzen für die Vertragssoftware ausgeschlossen. Der Lizenznehmer darf die Vertragssoftware Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Lizenznehmers.

- 2.5 Ein Customizing der Vertragssoftware ist ausschließlich gemäß den Bestimmungen der Benutzerdokumentation zulässig. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragssoftware zur Präsentation von Materialien (z.B. zu Werbezwecken) zu verwenden, sofern die Inhalte der Präsentation nicht Rechte Dritter verletzen. Die Präsentation von Materialien, die gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Landes, in dem die Installation stattfindet, verstoßen und die Präsentation von rassistischen, volksverhetzenden und anderen rechtswidrigen Inhalten ist in jedem Fall unzulässig. Für die dargestellten Inhalte ist der Lizenznehmer allein verantwortlich.

- 2.6 Die Vertragssoftware darf nicht verwendet werden beim oder im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernkraftanlagen, militärischen Anlagen, Flugzeugen, Kommunikationssystemen, bei der Flugüberwachung, mit lebenserhaltenden Geräten oder anderen Maschinen. In derartigen Fällen kann ein Fehler in der Software zu Todesfällen, Körperverletzungen oder schwerwiegenden Sach- und Umweltschäden führen.
- 2.7 Zu einer weitergehenden Nutzung der Vertragssoftware (Übernutzung), also zu einer Nutzung, die über den vorstehend beschriebenen Umfang –insbesondere Ziffer 2.1- hinausgeht, bedarf der Lizenznehmer einer zusätzlichen Rechtseinräumung. Jeder einzelne Fall einer Übernutzung ist eine vertragswidrige Handlung, die dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist.

Die Parteien werden versuchen, eine einvernehmliche Regelung über die notwendige Erweiterung der Nutzungsrechte zu erreichen. Für den Fall, dass der Lizenznehmer eine Übernutzung der Vertragssoftware nicht mitteilt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, an den Lizenzgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € pro Übernutzung zu zahlen. In diesem Falle hat der Lizenzgeber darüber hinaus das Recht, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Der Lizenznehmer ist sodann verpflichtet, die Nutzung der Vertragssoftware sofort einzustellen und alle in seinem Besitz befindlichen Kopien der Software oder von Teilen derselben zu löschen und alle Hardware-Dongles dem Lizenzgeber zurückzugeben. Weiter gehende Rechte des Lizenzgebers, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen, bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

- 2.8 Der Lizenznehmer ist in keinem Fall berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen, zu modifizieren oder unkenntlich zu machen. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Anzeige entsprechender Vermerke und Merkmale auf dem Bildschirm.

3 Sach- und Rechtsmängel

- 3.1 Ein Sachmangel liegt ausschließlich dann vor, wenn die Vertragssoftware nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit der Vertragssoftware ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages und den Festlegungen in der Benutzerdokumentation. Das Vorhandensein des Dongle-Schutzes zählt zur vereinbarten Beschaffenheit und begründet grundsätzlich keinen Mangel der Vertragssoftware.
- 3.2 Etwaige auftretende Mängel sind vom Lizenznehmer in für den Lizenzgeber nachvollziehbarer und reproduzierbarer Weise zu dokumentieren und dem Lizenzgeber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden. Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber auf Anforderung in zumutbarem Umfang alle Informationen zur Verfügung, die der Lizenzgeber zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt. Der Lizenznehmer ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Eingrenzung des Fehlers mitzuwirken.
- 3.3 Teilt der Lizenznehmer Mängel gemäß Ziffer 3.2 mit, so wird der Lizenzgeber wie folgt Nacherfüllung leisten: Der Lizenzgeber ist berechtigt und - soweit die Nacherfüllung nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist - auch verpflichtet, die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung zu erledigen. Gelingt es dem Lizenzgeber innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht, den Mangel zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware möglich ist, ist der Lizenznehmer berechtigt, die weiteren gesetzlichen Sachmängelansprüche geltend zu machen.
- 3.4 Die Fristen zur Nachbesserung der Vertragssoftware sind in einem im Softwarevertragsverhältnis üblichen Maße und den Besonderheiten von Software entsprechend angemessen zu vereinbaren.

- 3.5 Setzt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Frist zur Beseitigung von Mängeln, hat der Lizenznehmer nach erfolglosem Fristablauf unverzüglich schriftlich zu erklären, wie mit dem Vertrag weiter verfahren werden soll. Gibt der Lizenznehmer eine solche Erklärung nicht oder nicht unverzüglich ab, kann der Lizenzgeber davon ausgehen, dass der Vertrag unverändert fortbestehen soll.
- 3.6 Bei Abweichungen, welche die Eignung der Vertragssoftware zur im Vertrag vorausgesetzten Verwendung nur unerheblich beeinträchtigen, sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen (unerhebliche Abweichungen). Nicht als unerhebliche Abweichungen zählen solche, die sich auf die gespeicherten Daten in der Weise auswirken, dass eine zweckmäßige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen der Vertragssoftware nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist. Eine bloße Verlangsamung des Programmablaufs ist im Zweifelsfall als unerhebliche Abweichung anzusehen.
- 3.7 Ergibt eine Überprüfung einer Mangelmitteilung des Lizenznehmers, dass ein Mangel tatsächlich nicht vorliegt bzw. nicht auf die Vertragssoftware zurückzuführen ist, so kann der Lizenzgeber eine Aufwandsentschädigung zu den üblichen Stundensätzen des Lizenzgebers für die mit der Mangelmitteilung im Zusammenhang stehenden Analysearbeiten und die sonstigen im Zusammenhang mit der unberechtigten Mangelmitteilung in Zusammenhang stehenden Arbeiten sowie die Erstattung notwendiger Auslagen verlangen.
- 3.8 Sachmängelansprüche bestehen nicht, soweit Mängel vorliegen, die daraus resultieren, dass die in der Benutzerdokumentation spezifizierten Einsatzbedingungen der Vertragssoftware nicht beachtet wurden.
- 3.9 An der Vertragssoftware stehen dem Lizenzgeber bzw. dessen Lizenzgeber Urheberrechte gemäß den §§ 69a ff. UrhG zu. Ein Rechtsmangel liegt ausschließlich dann vor, wenn dem Lizenznehmer die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte an den Programmcodes nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- 3.10 Macht ein Dritter gegen den Lizenznehmer die Verletzung von Schutzrechten an den Programmcodes der Vertragssoftware geltend, wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber hierüber unverzüglich schriftlich informieren und dem Lizenzgeber soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber auf eigene Kosten jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber sämtliche erforderliche Informationen über den Einsatz und evtl. Bearbeitungen der Vertragssoftware möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.
- 3.11 Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann der Lizenzgeber nach seiner Wahl und nach alleinigem Ermessen die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er
- a) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zu Gunsten des Lizenznehmers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt, oder
 - b) die schutzrechtsverletzende Vertragssoftware ohne bzw. nur mit für den Lizenznehmer akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - c) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter an den Programmcodes der Vertragssoftware verletzt werden.
- 3.12 Im Übrigen gelten die Regelung dieser Ziffer 3 bei Rechtsmängeln entsprechend.
- 3.13 Soweit der Lizenznehmer die Vertragssoftware selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und die Fehleranalyse und die Beseitigung für den Lizenzgeber dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 3.14 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in zwölf (12) Monaten ab Ablieferung der Vertragssoftware. Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme von Garantien durch den Lizenzgeber bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

4 Haftung

- 4.1 Der Lizenzgeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 4.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).
- 4.3 Der Lizenzgeber haftet im Fall von Ziffer 4.2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- 4.4 Der Betrag eines Schadensersatzes gemäß der vorstehenden Ziffern 4.2 und 4.3 sowie eines Ersatzes vergeblicher Aufwendungen ist auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- 4.5 Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von dem Lizenzgeber verschuldeten Datenverlust haftet der Lizenzgeber nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 4.6 Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Lizenzgebers.
- 4.7 Eine etwaige Haftung des Lizenzgebers für gegebene Garantien, für die Verletzung von Urheberrechten Dritter und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5 Ersatzdongle

- 5.1 Im Falle der Funktionsstörung des mitgelieferten Dongle kann der Lizenznehmer gegen Übersendung des Dongle ein Ersatzstück beim Lizenzgeber anfordern. Innerhalb der Mängelhaftungsfrist (Ziffer 3.14) erfolgt die Ersatzlieferung kostenfrei. Nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist ist eine Kostenpauschale in Höhe von 80,00 € zuzüglich Versandkosten zu entrichten.
- 5.2 Im Falle des Diebstahls oder des sonstigen Verlusts des Dongles steht dem Lizenznehmer das Recht auf eine Ersatzlieferung nach Ziffer 5.1 nicht zu.

6 Export

- 6.1 Der Lizenznehmer steht dafür ein, dass die Vertragssoftware nur unter Beachtung aller anwendbaren Exportbestimmungen des Landes, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, des Landes, in das die Vertragssoftware weiter veräußert wird, der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird.
- 6.2 Insbesondere darf die Vertragssoftware nicht in ein Land exportiert oder reexportiert werden, über das die Bundesrepublik Deutschland oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo verhängt haben, oder einem Staatsangehörigen oder Bewohner eines solchen Landes

- 3.5 Setzt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Frist zur Beseitigung von Mängeln, hat der Lizenznehmer nach erfolglosem Fristablauf unverzüglich schriftlich zu erklären, wie mit dem Vertrag weiter verfahren werden soll. Gibt der Lizenznehmer eine solche Erklärung nicht oder nicht unverzüglich ab, kann der Lizenzgeber davon ausgehen, dass der Vertrag unverändert fortbestehen soll.
- 3.6 Bei Abweichungen, welche die Eignung der Vertragssoftware zur im Vertrag vorausgesetzten Verwendung nur unerheblich beeinträchtigen, sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen (unerhebliche Abweichungen). Nicht als unerhebliche Abweichungen zählen solche, die sich auf die gespeicherten Daten in der Weise auswirken, dass eine zweckmäßige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen der Vertragssoftware nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist. Eine bloße Verlangsamung des Programmablaufs ist im Zweifelsfall als unerhebliche Abweichung anzusehen.
- 3.7 Ergibt eine Überprüfung einer Mangelmitteilung des Lizenznehmers, dass ein Mangel tatsächlich nicht vorliegt bzw. nicht auf die Vertragssoftware zurückzuführen ist, so kann der Lizenzgeber eine Aufwandsentschädigung zu den üblichen Stundensätzen des Lizenzgebers für die mit der Mangelmitteilung im Zusammenhang stehenden Analysearbeiten und die sonstigen im Zusammenhang mit der unberechtigten Mangelmitteilung in Zusammenhang stehenden Arbeiten sowie die Erstattung notwendiger Auslagen verlangen.
- 3.8 Sachmängelansprüche bestehen nicht, soweit Mängel vorliegen, die daraus resultieren, dass die in der Benutzerdokumentation spezifizierten Einsatzbedingungen der Vertragssoftware nicht beachtet wurden.
- 3.9 An der Vertragssoftware stehen dem Lizenzgeber bzw. dessen Lizenzgeber Urheberrechte gemäß den §§ 69a ff. UrhG zu. Ein Rechtsmangel liegt ausschließlich dann vor, wenn dem Lizenznehmer die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte an den Programmcodes nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- 3.10 Macht ein Dritter gegen den Lizenznehmer die Verletzung von Schutzrechten an den Programmcodes der Vertragssoftware geltend, wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber hierüber unverzüglich schriftlich informieren und dem Lizenzgeber soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber auf eigene Kosten jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber sämtliche erforderliche Informationen über den Einsatz und evtl. Bearbeitungen der Vertragssoftware möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.
- 3.11 Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann der Lizenzgeber nach seiner Wahl und nach alleinigem Ermessen die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er
- a) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zu Gunsten des Lizenznehmers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt, oder
 - b) die schutzrechtsverletzende Vertragssoftware ohne bzw. nur mit für den Lizenznehmer akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - c) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter an den Programmcodes der Vertragssoftware verletzt werden.
- 3.12 Im Übrigen gelten die Regelung dieser Ziffer 3 bei Rechtsmängeln entsprechend.
- 3.13 Soweit der Lizenznehmer die Vertragssoftware selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und die Fehleranalyse und die Beseitigung für den Lizenzgeber dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 9.6 Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.

Anlage 1 zum Software-Lizenzvertrag

Preisliste auf Anfrage